

## Covid-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen

Stand: 19. Oktober 2022

Seit der Aufhebung der besonderen Lage im März 2022 ist ein Schutzkonzept nicht mehr obligatorisch. Die FMH empfiehlt hingegen, weiterhin ein Schutzkonzept für den Betrieb von Arztpraxen zu verwenden. Einerseits, um der Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden gemäss Arbeitsgesetz nachzukommen, andererseits, um der Sorgfaltspflicht gegenüber Patientinnen und Patienten zu genügen.

Das nachfolgende Schutzkonzept kann von den Nutzern an die eigenen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst werden. Dabei sind die Vorgaben des Praxisstandort-Kantons zu beachten.<sup>1</sup>

Aktuell steigen sowohl die Hospitalisationen wegen Erkrankungen mit Covid-19 als auch die Arztkonsultationen von Patientinnen und Patienten, welche die klinischen Kriterien eines Covid-19 Verdachts erfüllen sowie der Anteil positiver Tests.<sup>2</sup> Im Hinblick auf die saisonal bedingte Zunahme von viralen Atemwegsinfekten und der zu erwartenden Erkrankungen mit Influenza kann die Lage sich erneut sehr schnell verändern.

Die FMH wird ihre Mitglieder erneut informieren, falls die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherung einer genügenden Behandlungskapazität verstärkt werden müssten.

### Schutzmasken

- **Die respiratorische Standard-Etikette ist weiterhin gültig:** Alle Patientinnen und Patienten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber) sollen beim Besuch einer Arztpraxis weiterhin eine Maske tragen. Dies zum Schutz anderer Patientinnen und Patienten und des Personals. Ebenso sollen alle Personen, die in einer Praxis arbeiten, diese **Empfehlung** befolgen.
- Risikopatientinnen und -patienten (z. B. schwer immunsupprimierte Patienten/Transplantationspatienten) wird das Tragen einer FFP2-Maske zum Selbstschutz empfohlen.
- Generell sollten sich in den Arztpraxen alle Personen, die dies möchten, weiterhin mit einer Maske schützen können.

### Umgang mit Patientinnen und Patienten bei Verdacht auf oder bestätigter Diagnose COVID-19

Nach Möglichkeit und mit Gewährleistung einer qualitativ guten Behandlung soll der direkte Kontakt mit den Patienten und Patientinnen minimiert werden durch Nutzung der Telefonie oder telemedizinischer Konsultationen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> [Websites der kantonalen Gesundheitsdirektionen](#)

<sup>2</sup> [Aktuelle Situation Coronavirus](#)

<sup>3</sup> [Wegleitung zu Covid-19 Telemedizin](#)

## **Anhang: Weitere Informationen zum Umgang mit Covid-19**

### **Teststrategie**

Besonders vulnerable Personen oder Personen im direkten Kontakt mit besonders gefährdeten Personen mit Symptomen werden mit höchster Priorität getestet. Goldstandard bleibt der PCR-Test. Detaillierte Informationen zur Teststrategie sind den Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 02.05.2022 zu entnehmen.<sup>4</sup>

Bei Verwendung von Antigen-Schnelltests sind zudem folgende betriebliche und organisatorische Voraussetzungen einzuhalten, um korrekte Resultate zu erzielen:

- Das Personal, das die Probeentnahme und die Analyse durchführt, muss spezifisch geschult sein und die Anweisungen der Testhersteller befolgen.
- Das Testergebnis muss unter Aufsicht von Personen mit der notwendigen spezifischen Fachexpertise interpretiert werden. Dazu können auch externe Fachpersonen beigezogen werden.
- Die Einrichtungen, welche die Tests durchführen, müssen eine Dokumentation führen, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Analysensysteme nachgewiesen werden kann. Die Dokumentation ist aufzubewahren.
- Ausführliche Informationen zur Teststrategie finden sich auf der Website des BAG zu Fachinformationen über die Covid-19-Testung.<sup>5</sup>

### **Abrechnung medizinischer Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19**

Für die Abrechnung medizinischer Leistungen in Zusammenhang mit COVID-19 hat die FMH ein Merkblatt<sup>6</sup> verfasst, welches die aktuell gültigen Vorgaben des BAG<sup>7</sup> ergänzt.

### **Dokumentation des Schutzkonzeptes in der Praxis**

Es empfiehlt sich, die Umsetzung des Schutzkonzeptes wie folgt zu dokumentieren:

- Nachweis, dass die Mitarbeitenden der Praxis über das Schutzkonzept informiert und geschult wurden.
- Auflistung der erforderlichen Desinfektions-/ Reinigungstätigkeiten in einfacher tabellarischer Form.
- Auflistung und Nachführung des Vorrats an Schutzmaterial, um rechtzeitig Nachbestellungen beim Grossisten oder falls nicht möglich, beim Kanton (Verantwortung: Kantonsapotheker) auslösen zu können.

### **Kontakt**

FMH, Abteilung Kommunikation, [kommunikation@fmh.ch](mailto:kommunikation@fmh.ch)

---

<sup>4</sup> [BAG – Neues Coronavirus \(Covid-19\): Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 2. Mai 2022](#)

<sup>5</sup> [BAG – Fachinformationen über die Covid-19-Testung](#)

<sup>6</sup> [FMH – Merkblatt zur Abrechnung medizinischer Leistungen in Zusammenhang mit COVID-19 vom 1. April 2022](#)

<sup>7</sup> [BAG – Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-CoV-2 und der damit verbundenen Leistungen vom 1. April 2022](#)